

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss hat in seiner Sitzung vom 4.11.2021 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Verordnungsplanes (Anlage A) vom 20.08.2021, Zahl ork_obp21020_v1, und der Anlage B der Verordnung vom 20.08.2021 des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberperfuss durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

- Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche und Festlegung der Entwicklungssignatur S 04 im Bereich der rd. 888 m² umfassenden Gp 3249/2
- Abgrenzung des Geltungsbereichs nach Süden mittels einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung.
- Änderung der Festlegung der Entwicklungssignatur S 10 von *Tennisplatz* in *Tennisanlage mit Nebengebäuden und Nebenanlagen* in Anlage B der Verordnung
- Aufhebung der Kenntlichmachung *örtliches Straßen- und Wegenetz* im Bereich von Teilflächen der Gpn 3262 und 1065 im Ausmaß von rd. 838 m² und entsprechende Ausdehnung des Geltungsbereichs der Entwicklungssignatur S 10
- Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Bereich von Teilflächen der Gpn 3262 und 1065 im Gesamtausmaß von rd. 329 m² und Ausdehnung des Geltungsbereichs der Entwicklungssignatur S 10
- Aufhebung des Geltungsbereichs der Entwicklungssignatur S 10 im Bereich von Teilflächen der Gpn 3262 und 1065 im Gesamtausmaß von rd. 820 m² und Festlegung einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche.
- Abgrenzung des Geltungsbereichs nach Norden mittels einer Grenze unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

Vom 08.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Bürgermeisterin:



Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher



Angeschlagen am: 08.11.2021

Abgenommen am: